

Freis Blatt



für den Kreis Ulm.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Druckmehlgeld:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

Nr. 44.

Dienstag, den 16. April 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 12. April 1918.

Befristete Kohlenbeschaffung für gewerbliche Verbraucher von mehr als 10 Z. (200 Zentner) Monatsbedarf.

Die Beschaffung der Kohlen für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 Z. oder mehr erfolgt mit dem 1. Mai eine Abänderung. Ich ersuche alle diesbzgl. Verbraucher bis zum 18. d. Mts. schriftlich oder telegraphisch hierher unter Angabe des Jahresbedarfes für den eigenen gewerblichen Betrieb zu melden.

Durch unterlassene oder verspätete Meldungen hervorgerufene Störungen in der Kohlenversorgung haben sich die betreffenden Betriebe selbst zuzuschreiben. Die Abgabe falscher Angaben wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2061

v. Bezold.

Befristete Schleichhandels bezw. Hamstern von Kartoffeln.

In letzter Zeit hat der Schleichhandel bezw. das Hamstern von Kartoffeln wiederum in erheblichem Maße zugenommen. Die Abgabe auch nur weniger Pfund des einzelnen ergibt in ihrer Wiederholung bezw. in ihrer Gesamtheit derartige Mengen, daß dadurch in Frage gestellt wird, ob der Kreis die ihm auferlegte Pflichterfüllung erfüllen kann. Zur Versorgung der Städte und Industrie ist die reiblose Lieferung der auferlegten Mengen aber unbedingt erforderlich. Der Herr Staatskommissar für Volksernährung hat daher angeordnet, daß überall dort, wo das unkontrollierte Fortschaffen von Kartoffeln statt hervortritt, die Fortschaffung der Tagesportionen für die Selbstversorger anzuordnen ist, damit hierdurch die Lieferungen erfüllt werden können.

Es liegt also im Interesse eines Jeden, wenn er nicht nur keine Kartoffeln ohne Genehmigung abgibt, sondern auch mithilft, das Unwesen des heimlichen Fortschaffens zu überwachen, da er sonst die Folgen am eigenen Leibe erfahren muß.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Landwirte auf Vorstehendes aufmerksam zu machen. Insbesondere jedoch ist mit allen Mitteln dem Schleichhandel usw. entgegenzuwirken und etwaige Überreizungen mit zur Anzeige zu bringen.

Ulm, den 14. April 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 Deutscher Reichsanzeiger Nr. 263, sowie auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. Seite

543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917, R. G. Bl. S. 879, sowie § 5 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 wird im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann des Reichskommissars Direktor Kribben in Höchst a. M. für den Kreis Ulm bestimmt:

§ 1. Verbrauchsregelung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Einzelanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80 Prozent des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ablesung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als am Monatsverfall so sind die bisher üblichen Ablesenzeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80% des Verbrauches von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber den des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80 Prozent des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September u. Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchszahlen bezw. die Durchschnittszahlen von August bis Oktober 1917 zum Vergleich nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Berücksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauchs — bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs — erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamstelle, für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde, in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamstelle bezw. der Kommunalbehörde nicht zu Stande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlen-

verteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt.

i) Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlengruben, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.) kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

k) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamstelle bezw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

§ 2. Neuanschlässe und Erweiterungen.

a) Neuanschlässe, sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromversorgungsunternehmens es zuläßt.

b) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist 1. bei Anschlüssen bis zu 10 KW und bei Erweiterung kleinerer Anlagen bis auf diesen Anschlußwert der Vertrauensmann, 2. bei höherem Anschlußwert die Kriegsamstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3. Belastungsausgleich.

Die Verfügung über eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung ist den Großabnehmern seitens des Vertrauensmannes bereits zugegangen und ist diese nach wie vor gewissenhaft einzuhalten.

Die Motoren bei den anderen Abnehmern dürfen vom 1. Oktober bis zum 28. Februar nachmittags von 4 bis 7 1/2 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4. Anordnung in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, ichtentzogen Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorzunehmen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er tunlichst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 5. Aufpreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfg. zu zahlen.

§ 6. Strafbestimmungen.

a) Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrischen Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 4 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung sonst erlassenen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragberechtigt ist:

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person.

2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kriegsamst. A.

Richtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffingen, den 2. April 1918.

Der Vorstand des Kommunalverbandes:
Namens des Kreisausschusses des Kreises Uffingen
Der Vorsitzende
v. Bezold.

Uffingen, den 6. April 1918.

Betrifft: **Ablieferungsfrist der Rohfette.**

Der Kreisausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat angeordnet, daß sämtliche Rohfette aus gewerblichen Schlachtungen von **Rindvieh und Schafen** nicht mehr an die Fettzschmelze in Bad Homburg sondern an die Firma „Hochgesand & Ampt Feintalgzschmelze in Mainz“ abgeliefert werden müssen.

Weiter bewirkt ich, daß unter gewerblichen Schlachtungen auch Roischlachtungen zu verstehen sind, falls nicht das Fleisch und Fett vom rogeschlachteten Tiere ausschließlich dem Verbrauch des Schlachten und seiner Familie dienen, daß auch die Rohfette von minderwertigen oder bedingt untauglichen Tieren abgeliefert und nur die Rohfette von untauglichen Roischlachtungen von der Ablieferung an die obige Firma frei sind; dagegen sind die Abbederfette von untauglichen Roischlachtungen dem Kreisausschuß, Abteilung 9 Berlin N. W. 7, Schadowstraße 1b zur Verfügung zu stellen. Abzuliefern sind Nieren, Darms, Nehr, Magen, Brust- und Schloßfette sowie die Abfallfette. Zu letzteren gehören die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette.

Der Königliche Landrat.

Nr. 1996.

v. Bezold.

Uffingen, den 11. April 1918.

Zum Sammel- und Helferdienst.

Die auswärtigen Quellen sind uns für die meisten Rohstoffe verschlossen worden. Dies zwingt uns, im eigenen Lande Umschau nach jedem noch irgendwie verwertbaren Gegenstande zu halten, aus anscheinend wertlosem Werte zu schaffen. Wenn wir Rohstoffe, die sonst unbeachtet umkommen würden, nutzbringender Verwertung zuführen, schaffen wir neue Werte. Alt- und Abfallmaterial muß mit herangezogen werden zur Beschaffung der Grundstoffe, aus denen Kriegswirtschaft und Industrie, die für Heer und Flotte und heimischen Bedarf unentbehrlichen Gegenstände herstellen. Seit Jahren werden große Mengen verschiedener Abfälle im Kreise gesammelt und den für die weitere Verwendung in Frage kommenden Reichsstellen zugeführt. Aber es sind noch manche weitere, den Haushalt nur belastende Gegenstände aller Art vorhanden, die ungenutzt liegen bleiben und für die Kriegswirtschaft von großem Werte sind. Daher muß das Sammeln strenger durchgeführt und das Ergebnis wesentlich gesteigert werden. Der Hauptmangel, der darin bestand, daß die Ortsammelstellen nicht wußten, was sie mit dem aufgelisteten Sammelgut anfangen sollten, ist beseitigt. Der Kreisausschuß für den Sammel- und Helferdienst in Uffingen hat eine Kreisammelstelle eingerichtet, deren Geschäftsführung der Rechnungsführer des hiesigen Vereinslazaretts, Herr Feldwebel Fröhlich übernommen hat. Die Ablieferungsstelle (Halle) befindet sich in dem alten Mosbach'schen Hause gegenüber dem Vorschuß-Verein. Dort können die gesammelten Sachen zu jeder Zeit abgeholt werden.

Die Sammelstätigkeit soll weder für den Eigentümer des Sammelgutes noch für die sammelnden Schüler ein Geschäft sein, sondern in erster Linie eine gemeinnützige Leistung, eine Art vaterländischen Hilfsdienstes. Es findet daher nur eine teilweise Vergütung für das Sammelgut statt.

Träger der Sammelstätigkeit ist die Schulanjugend. In jedem Hause soll planmäßig gesammelt werden.

Gesammelt wird alles, was irgend einer Verwendung im kriegswirtschaftlichen Interesse zugeführt werden kann (z. B. Steinöhlkerne, Altbüchsen, Apfelfrüchte und Zitronenkerne, Eicheln, Kastanien, Bindensblätter [Lustroden], Lustrodenjunge Blätter der Brombeere, Himbeere, Waldbeere und schwarzen Johannisbeere, Brennnessel, Papierabfälle, Gummiabfälle, Grammophonplatten, Bruchstücke und andere verwertbaren Reste, Frauenhaar, Männerhaar, Weißblech, altes Eisen, Kupfer, Messing, Zinnblech, Aluminium, Blei, Zink, Platin, Zinn- und Stahlpapier und Knochen.

Die Knochen sind an den Metzgermeister Bing hier, Hüllgartenstraße, abzuliefern.

Das abgelieferte Sammelgut soll möglichst sofort bezahlt werden. Die Ortsammelstellen können sich zur Regelung der Vergütungsfrage einen Vorschuß aus der Gemeindefasse erwirken.

Die Ortsausschüsse für den Sammel- und Helferdienst und die Herren Lehrer ersuche ich, die Sammelstätigkeit wieder aufzunehmen, den Sammel-eifer der Jugend anzufohren und darauf zu halten, daß alles Verwendbare aus dem Haushalt herausgeholt wird.

Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 3. 4. 1918.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 7804/1558, 7805/1559.

1. Die Einfuhr und der Vertrieb der Wiener „Arbeiter-Zeitung“ wird verboten.

Vorgefundene Exemplare sind zu beschlagnahmen.

2. Die Ausfuhr aller feindlichen Zeitungen und Zeitschriften aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn wird verboten.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 10. April 1918 beschlossen, hinsichtlich des Anfangs der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenjähne, sowie des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner es für das Jahr 1918 bei den gesetzlichen Zeitpunkten zu belassen. Rebhühner dürfen daher im Jahre 1918 im Regierungsbezirk Wiesbaden von Donnerstag, den 16. Mai ab, 3. ab geschossen werden.

Wiesbaden, den 10. April 1918.

Der Bezirksausschuß

Wenzel.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. April. (Amtlich).

Weltlicher Kriegshauptplatz:

Auf dem Schlachtfelde an der Lys gewonnen wir in jähem Kampfe Boden. Südlich vom Douvres durchstießen die Truppen des Generals von Eberhardt die feindliche Stellung südwestlich von Bulvergem und errückten nach erbittertem Ringen mit englischen zum Gegenangriff angeordneten Verbänden Neuvillers. Ein in den Abendstunden durchgeführter Angriff unter Führung des Generals Maeder brachte uns in den Besitz der Höhe westlich vom Orte. Bei Baillet wurde wechselvoll gekämpft. Die Orte Meris und Bieuz Berguin wurden genommen. Dem Schlachtfelde zustrebende feindliche Kolonnen erlitten in unserem durch Erd- und Luftbeobachtung wirksam geleiteten Feuer schwere Verluste.

An der Schlachtfrente zu beiden Seiten der Somme Artilleriekämpfe. Ein Angriff mehrerer französischer Bataillone gegen Hainvillers brach

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Seeres- und Marineverwaltung kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Vorschrift zur Bevorzugung der Kriegsanleihe gegenüber der Annahme baren Geldes erstreckt sich auf alles, was zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorkomootiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futtermittel und sonstige



Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und

Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. — Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- und Zuschlagspreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche 5% igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4 1/2% igen auslosbaren Schatzanweisungen.



Willst Du vorteilhaft kaufen,
dann zeichne Kriegsanleihe!



und
h, die
mmel-
uf zu
halt
t
8.
do.
59.
Wiener
ahmen.
n und
ngarn
:
hat in
blossen,
Birt,
uffes
1918
Reg-
rungs-
s. Mai

stetig zusammen. Zahlreiche Gefangene blieben in unserer Hand. Nördlich von Ribitz führten wir einen erfolgreichen Vorstoß gegen amerikanische Truppen aus, fügten ihnen schwere Verluste zu und brachten Gefangene zurück.

Im Luftkampf wurden in den letzten Tagen 37 feindliche Flugzeuge u. d. 3 Fesselballone abgeschossen. Leutnant Merckhoff errang seinen 24. Luftsieg.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.
Der Erste Generalquartiermeister:
Lubendorff.

WTB Wien, 14. April. Das Wiener I. I. Korrespondenzbureau meldet: Der Minister des I. u. I. Hauses und des Äußern Czernin hat heute Seiner I. u. I. Apostolischen Majestät seine Demission unterbreitet. Seine Majestät genehmigte dieselbe allergnädigst anzunehmen und Graf Czernin bis zur Ernennung eines Nachfolgers mit der Fortführung der Geschäfte zu betrauen.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 15. April. Buchdruckerlehrling Otto Krebs von hier, Musketier im Infanterie-Regiment 168, erhielt das „Eiserne Kreuz“.

* Ufingen, 8. April. Schöffengerichtssitzung. 1. Der Milchhändler Jean H. von hier war beschuldigt, Milch mit Wasser verfälscht zu haben. Nach Lage der Sache mußte Freisprechung erfolgen. — 2. Der Landwirt Wilh. J. zu Rod a. b. Weil erhielt 5 Mk. Geldstrafe u. 1 Tag Gefängnis wegen nicht genügender Lieferung von Butter an die Sammelstelle. — 3. Wegen gefährlicher Körperverletzung erhielt der Lehrling Hermann W. zu Brandobersdorf eine Geldstrafe von 30 Mk. ev. 6 Tage Gefängnis.

* Zu der vom Kriegsamte nach dem Stande vom 1. Januar 1918 neu bearbeiteten Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen betreffend Kriegswirtschaft n. d. deren Nachträgen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen ist das 1. Ergänzungsblatt nach dem Stande vom 1. März 1918 erschienen. Dieses Ergänzungsblatt wird den Bezüglern der Zusammenstellung ohne Ansehen der Kosten frei nachgeliefert. Sollte die Nachlieferung nicht erfolgen, so ist dasselbe bei der Stelle anzufordern, durch welche die Zusammenstellung bezogen worden ist.

— Weilburg, 12. April. Bei der Heimkehr vom Acker wollte in Grävenwiesbach ein Landwirt den Schmutz von der Hade abwaschen und schlug mit dieser auf einen Steinhaufen. Im gleichen Augenblick erfolgte eine Explosion, die den Bauern am Körper schwer verletzte. Die Hade hatte eine unter den Steinen liegende Handgranate zur Entladung gebracht. Wie das Geschoß an diesen Ort gekommen ist, konnte noch nicht ermittelt werden. Der Schwerverletzte wurde der Gießener Klinik zugeführt.

Bermischte Nachrichten.

— Regenwald (Pommern), 10. April. Der Sohn des Töpfermeisters Petermann war nach einer dort eingetroffenen Nachricht im Frühjahr 1916 in Rußland gefallen. Von den Angehörigen wurde die Leiche 1916 nach Regenwald überführt und auf dem dortigen Friedhof beigesetzt. In diesen Tagen erhielt die Frau des Totgeglaubten zu ihrer grenzenlosen Ueberraschung von ihrem Mann aus Wirschan eine Postkarte, daß er, aus russischer Gefangenschaft entlassen, in Wirschan angekommen sei und in nächster Zeit nach Hause zu kommen gedachte. Bei an Stelle des Petermann bedrängt ist, konnte dieser nicht festgestellt werden.

Letzte Nachrichten.

B. Großes Hauptquartier, 15. April (1918).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf dem Schlachtfeld an der Lys kam es vielfach zu erbitterten Nahkämpfen. Südwestlich von Neuveville, sowie bei Bailloull und Morris wurden englische Maschinengewehr-Nester gesäubert, die Besatzung gefangen. Gegenangriffe, die der

Feind aus Bailloull heraus und nordwestlich von Neuveville führte, brachen verlustreich zusammen.

An der Schlachtfeldfront zu beiden Seiten der Somme blieb der Artilleriekampf bei regnerischem Wetter in mäßigen Grenzen.

Westlicher Kriegsschauplatz

Nach heftigem Kampf mit bewaffneten Händen sind unsere in Finnland gelandeten Truppen, tatkräftig unterstützt durch Teile unserer Serbentruppen, in Helsinki eingebracht.

Der Erste Generalquartiermeister
Lubendorff.

Anzeigen.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten Preisen angekauft.

Reisefrachten werden sofort vorgenommen.

H. Jamin,

Oberursel, Telefon 142.

Landwirtschaftliche Angebote.

Mutterkalb

zu verkaufen. (*) Karl Bieh, Ufingen.

Frishmelkende Ziege

mit Lamm zu verkaufen.

*) Carl B. Edhardt, Sattler, Grävenwiesbach.

Simmentaler Zuchtbullen

16 Monate alt, von tadellosem Körperbau, zu verkaufen. G. Langenbacher, Oberhain. (16)

2 Ziegen

Erlänge mit Lamm, sowie Mutterhasen zu verkaufen

2b) Adolf Schmidt 3er, Eschbach



Allen Verwandten und Bekannten die traurige Mitteilung, daß unser guter Sohn, Bruder und Schwager

Emil Klein

Landsturmmann im Infanterie-Regiment 125,
Inhaber der Württembergischen Tapferkeitsmedaille,

am 28. März 1918 den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Fritz Klein.

Familie Wilhelm Klein.

Laubach, den 14. April 1918.

Danksagung.

Für die überaus herzliche Teilnahme bei der Beerdigung meines lieben, unvergeßlichen Vaters, unseres treusorgenden Vaters, des Fahrers

Adolf Pauly

sagen wir hiermit Allen unsern innigsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Pfarrer Müller für die trostreichen Worte am Grabe, dem hiesigen Krieger- und Gesangsverein für die erwiesenen Ehrenbezeugungen, sowie allen Spendern von Kränzen.

Frau Emma Pauly, geb. Bach,
und Kinder.

Grävenwiesbach, 12. April 1918.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Stadt Ufingen zu zahlenden Unfallversicherungsbeiträge für 1917 und die von den Mitgliedern der Haftpflichtversicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für 1918 liegt in der Zeit vom 16. bis 30. April d. Js. bei der Stadtkasse zur Einsicht offen.

Der Stadtrechner nimmt auch in diesem Jahre Beitragsentwürfe zur Haftpflichtversicherungsanstalt entgegen.

Ufingen, den 12. April 1918.

Der Magistrat.
Bismann.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie die Gebühren für Benutzung der Ranniere werden vom 16. bis 30. April d. Js. erhoben.

Es wird um pünktliche Einhaltung des Termins ersucht, da nach dem 30. April die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung erfolgen muß.

Ufingen, den 15. April 1918.

Die Stadtkasse. Kley.

Gemäß § 1 der Pol.-Verordn. vom 6. 4. 00 sind die Tauben während der Zeit vom 15. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 1. November jeden Jahres in den Schlägen einzuhallen.

Wir machen auf Vorstehendes aufmerksam mit dem Bemerkten, daß Uebertretungen unnachlässig bestraft werden müssen.

Wir sehen uns veranlaßt darauf hinzuweisen, daß die Eigentümer von Hausgeflügel, welches auf fremden Gärten und Aedern umherlaufend betroffen wird, soweit nicht die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 80 Platz greifen, nach § 1 der Polizeiverordnung vom 10. 7. 1897 mit Geldstrafe von 1 bis 9 Mk. und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft werden.

Ufingen, den 18. März 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Bismann.

Schöne 3—5 Zimmer-Wohnung

per 1. Mai oder 1. Juni zu vermieten.

Näheres im Anschlag-Verlag.

(2)

Vorschuss-Verein zu Usingen.

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Geschäftsumsatz im Jahre 1917.

Soll						Haben					
Uebertrag aus 1916		1917		Zusammen		Uebertrag aus 1916		1917		Zusammen	
M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h
16,646	71	3,487,245	02	3,503,891	71	—	—	3,492,577	90	3,492,577	90
3,065	21	67,073	61	70,138	82	—	—	68,874	82	68,874	82
2,217	45	228,164	81	230,382	26	—	—	227,332	45	227,332	45
1,230	24	164,515	56	165,745	80	—	—	87,149	35	87,149	35
372,040	—	236,918	—	608,958	—	—	—	12,954	—	12,954	—
437,711	21	2,365,687	09	2,803,398	30	119,893	16	2,329,673	81	2,449,566	97
498,874	46	400	—	499,274	46	—	—	23,954	30	23,954	30
7,990	—	—	—	7,990	—	—	—	37	50	37	50
398,979	92	24,430	—	423,409	92	—	—	64,925	59	64,925	59
200	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—
26,500	—	—	—	26,500	—	—	—	1,500	—	1,500	—
—	—	6,266	29	6,266	29	193,600	94	16,258	95	209,859	89
—	—	—	—	—	—	70,347	46	51	—	70,398	46
—	—	—	—	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
—	—	223,596	13	223,596	13	686,774	78	438,158	66	1,124,933	44
—	—	14,636	80	14,636	80	480	70	14,639	60	15,120	30
—	—	15,015	—	15,015	—	671,019	—	46,660	—	717,679	—
—	—	82,440	63	82,440	63	—	—	83,640	63	83,640	63
22,251	57	32,979	60	55,231	17	12,933	98	34,878	14	47,812	12
—	—	9,913	47	9,913	47	500	—	10,613	47	11,113	47
22	10	2	10	24	20	—	—	24	20	24	20
—	—	13,359	96	13,359	96	—	—	25,918	55	25,918	55
—	—	7,178	85	7,178	85	7,178	85	—	—	7,178	85
1,787,728	87	6,979,822	92	8,767,551	79	1,787,728	87	6,979,822	92	8,767,551	79

Bilanz am 31. Dezember 1917

Aktiva				Passiva			
		M	h			M	h
Rasse	Mf. 11,313.83	—	—	Geschäftsguthaben der Mitglieder	—	—	—
Zinsscheine	1,264 —	12,577	83	a) verbleibender Mitglieder	Mf. 201,717.06	—	—
Postfach-Konto	—	3,049	81	b) zu Ende 1917 ausgescheidender Mitglieder	3,803.19	205,520	25
Geschäfts- und Diskontwechsel	—	78,596	45	Reservefonds	—	73,573	60
Wertpapiere	—	—	—	Spezialreservefonds	—	25,000	—
a) Anlehen des Reichs u. der Bundesstaaten	Mf. 454,901	—	—	Spareinlagen mit 6-monatl. Kündigungsfrist	—	901,337	31
b) sonstige bei der Reichsbank beleihbare	99,053	596,004	—	Ausgegebene Sparkarten	—	483	50
c) Sonstige Wertpapiere	42,050	316,002	94	Anlehen gegen Schuldscheine mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist	—	702,664	—
Guthaben bei Banken	—	257,354	77	Konto-Korrentschulden	—	219,526	38
Konto-Korrent Forderungen, gedeckt	—	475,320	16	Noch zu zahlende Zinsen	—	13,445	82
Hypothekendarlehen	—	7,952	50	Zinsen für 1918	—	1,200	—
Gediente Gütersteuergelder	—	358,484	33	Noch zu zahlende Verwaltungskosten	—	1,200	—
Vorschüsse gegen Schuldscheine	—	—	—	Auszuhaltende Dividende	—	7,456	80
Zinsen, rückständige und noch nicht fällige aus 1917	Mf. 20,045.62	20,864	87	—	—	—	—
aus 1916	819.25	2,151,407	66	—	—	—	—
Mobilien	—	200	—	—	—	—	—
Immobilien	—	25,000	—	—	—	—	—
—	—	2,151,407	66	—	—	—	—

Die Zahl der Mitglieder betrug Ende 1916 877, in 1917 sind 24 neu eingetreten, dagegen infolge Todesfall 30, infolge Aufkündigung 6, zusammen 36, ausgeschieden. Es werden 865 in das neue Jahr übernommen.

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder haben sich in 1917 um 11819 Mf. 31 Pfg., die Haftsummen um 6000 Mf. vermehrt. Die letzteren betragen Ende 1917 894000 Mf.

Usingen, den 21. März 1918.

Vorschuss-Verein zu Usingen, E. G. m. b. H.
Gust. Saarholz. Dienstbach. Steinmetz.

Ordentliches, fleißiges Alleinmädchen

für kleinen Haushalt nach Frankfurt gesucht. Näheres bei

Andreas Henrich, Anspach i. Taunus, Pfarrgasse.

Hanna-Saatgerste

ist in hochprima Qualität eingetroffen.

Siegm. Lilienstein.

Apfelwein

50-100 Ltr. (auch mehr)

zu kaufen gesucht. Offerten u. „Apfelwein“ mit Preisangabe a. d. Kreisl.-Verl.

Braves, kräftiges Mädchen für die Küche gesucht.

Herm. Wolters, Bad Domburg.
Kaiser Friedrich Promenade 83.

Ordentliches jüngeres Mädchen

vom Lande gesucht für Haus- und Gartenarbeit zu alleinstehender Dame. Näheres im Kreisl.-B.

Zum 1. Juni suche ich ein
braves, zuverlässiges Mädchen
für Haus- und Gartenarbeit.
Frau Pfarrer Schneider.

Stundenmädchen oder Frau
sofort gesucht. Frau Emil Steinmetz Ww.
Neustadt.

Kräftiger, braver Junge
als Lehrling in Colonial- und Eisenwaren-
geschäft sofort gesucht. Gute Kost und Logis
im Hause. Off. an den Kreisl.-Verl.